

27. Satzungenachtrag
zur Satzung vom 01.01.2011
Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

Artikel I Inhalt der Satzung wird wie folgt gefasst:

Inhalt der Satzung

	Seite
Präambel -----	4
§ 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse-----	5 - 7
§ 2 Verwaltungsrat-----	8 - 10
§ 3 Vorstand -----	11 - 12
§ 4 Widerspruchsausschuss-----	13
§ 5 Kreis der versicherten Personen -----	14 - 17
§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft -----	18
§ 7 Aufbringung der Mittel-----	19
§ 8 Bemessung der Beiträge-----	20
§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitrag-----	21
§ 10 Fälligkeit der Beiträge-----	22
§ 10a Erhebung von Mahngebühren-----	23
§ 10b Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG -----	23
§ 11 Höhe der Rücklage-----	24
§ 12 Leistungen -----	25 - 26
§ 12a Zusätzliche Leistungen-----	26 - 33
§ 13 Kostenerstattung -----	34 - 35
§ 13a Kostenerstattung Wahlarzneimittel -----	36

§ 14	Krankengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeit-----	37
§ 15	Primärprävention -----	38
§ 16	Schutzimpfungen -----	39
§ 16a	Medizinische Vorsorgeleistungen -----	39
§ 16b	Leistungsausschluss -----	40
§ 16c	Wahltarif Hausarztzentrierte Versorgung -----	40 - 41
§ 16d	Wahltarif besondere ambulante ärztliche Versorgung -----	41 - 42
§ 16e	Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme -----	42
§ 16f	Wahltarif integrierte Versorgung -----	43
§ 16g	Wahltarife Krankengeld-----	44 - 48
§ 17	Kooperation mit der PKV-----	49
§ 18	Aufsicht -----	50
§ 19	Mitgliedschaft zum Landesverband -----	51
§ 20	Bekanntmachungen -----	52


§ 12a VI Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. Der Versicherten, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme in Anspruch nimmt, erstattet die Betriebskrankenkasse RWE Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme in den letzten Wochen der Schwangerschaft entstehen. Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten. Erstattet werden der Versicherten die tatsächlich entstandenen Kosten für die Rufbereitschaft der Hebamme bis zu einem Betrag von 300 Euro einmal je Schwangerschaft. Kosten für die Rufbereitschaft einer weiteren Hebamme werden nicht erstattet. Zur Erstattung ist der Betriebskrankenkasse RWE die Originalrechnung der Hebamme für die Rufbereitschaft vorzulegen.

Artikel II

Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 27.03.2014 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


STELLVERTRETER
Bochum, den 27.03.2014



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 27. März 2014 beschlossene 27. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. April 2014
213-59407.0-973/2011

